



Gemeinde Rifferswil

Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Art. 1 Zweck und Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 Anspruchsberechtigung | 3 |
| Art. 3 Massgebende Einkommen/Einkünfte sowie Vermögen | 4 |
| Art. 4 Änderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse | 4 |
| Art. 5 Weitere Berechnungsgrundlagen | 4 |
| Art. 6 Verfahren | 5 |
| Art. 7 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage für Tagesstrukturen / Krippen | 6 |
| Art. 8 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage für Tagesfamilien | 7 |
| Art. 9 Leistungsbeginn und Verlängerungen | 7 |
| Art. 10 Entscheide | 8 |
| Art. 11 Rechtsmittel | 8 |
| Art. 12 Inkrafttreten | 8 |

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulbereich zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG).

² Die Gemeinde Rifferswil unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern mit dem Zweck, die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder zu fördern.

³ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Gemeinde Rifferswil (nachfolgend «Gemeindebeiträge» genannt) an Erziehungsberechtigte für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

⁴ Über Beiträge an weitere Angebote und Dienstleistungen wird im Einzelfall und aufgrund der jeweils vorliegenden besonderen Verhältnisse entschieden.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Gemeindebeiträge werden nur an Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zusammen mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Rifferswil wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Gemeindebeiträge werden für Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten ausgerichtet (ab Kindergarteneintritt bis zum Ende der Primarschule ist die Primarschulpflege Rifferswil zuständig; vgl. separates Reglement «Ausserschulische Tagesbetreuung Rifferswil»)

³ Die betreuende Einrichtung (Tagesstruktur, Krippe, Tagesfamilie) muss über eine Betriebsbewilligung verfügen.

⁴ Erziehungsberechtigte können Gesuche um Gemeindebeiträge nur für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen.

⁵ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a. Die Absolvierung einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. Die Teilnahme an RAV-Massnahmen, um die Vermittlungsfähigkeit zu sichern.

⁶ Erziehungsberechtigte sind vom Nachweis der Erwerbstätigkeit befreit, wenn:

- a. die familienergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
- b. die familienergänzende Kinderbetreuung zu einer Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes beiträgt;

c. eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht.

⁷ Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 6 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde vorliegen.

Art. 3 Massgebende Einkommen/Einkünfte sowie Vermögen

¹ Als Berechnungsgrundlage dienen alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente und Renten, Wertschriftenertrag und übrige Einkünfte (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, kommt die Summe sämtlicher Bruttoeinkommen und Einnahmen beider Personen zur Anwendung. Ein gefestigtes Konkubinat wird vermutet, wenn es mindestens zwei Jahre andauert, oder wenn die Personen mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

³ Schriftlich vereinbarte oder gerichtlich festgestellte Unterhaltszahlungen für Kinder und ehemalige Partner, die nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen, bzw. massgebenden Einkommen in Abzug gebracht werden. Diese sind zu belegen.

⁴ Zu diesem Betrag werden 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziffer 35 in der Steuererklärung) addiert.

⁵ Liegt noch keine definitive Veranlagung vor, wird das massgebende Einkommen aufgrund der bekannten mutmasslichen Zahlen festgelegt.

⁶ Sind die Erziehungsberechtigten quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage.

Art. 4 Änderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse

Wesentliche Veränderungen der Familienverhältnisse, Änderungen des Zivilstandes sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der zuständigen Stelle innert 14 Tagen zu melden. Dies hat eine Änderung der Berechnung mit Wirkung auf den nächsten Monat zur Folge.

Art. 5 Weitere Berechnungsgrundlagen

Die Haushaltsgrösse wird bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse sind folgende Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil (Erziehungsberechtigte), das Kind / die Kinder, der Partner / die Partnerin (in gefestigtem

Konkubinat) und deren im gleichen Haushalt lebende Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

Art. 6 Verfahren

¹ Gemeindebeiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet.

² Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung Rifferswil, Abteilung Soziales, zu richten. Es sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- b. Kopie der letzten Steuererklärung
- c. Bestätigung der Institution über die Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder
- d. Kopien der Verträge/Rechnungen der betreuenden Institutionen.

³ Sofern dies zur Prüfung des Gesuches notwendig ist und in speziellen Fällen, kann die Gemeindeverwaltung weitere Unterlagen anfordern.

⁴ Erziehungsberechtigte, die keine oder nur ungenügende Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, kommen nicht in den Genuss von Gemeindebeiträgen.

⁵ Wird ein Gemeindebeitrag ausgerichtet, so wird dieser grundsätzlich den Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine direkte Verrechnung mit der betreuenden Einrichtung oder dem Sozialdienst erfolgen.

⁶ Mit dem Gesuch werden der Sozialabteilung und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 7 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage für Tagesstrukturen / Krippe

Maximaltarife für Babys (4 bis 18 Monate) von CHF 140.- / Tag und für Kleinkinder (18 Monate bis Eintritt Kindergarten) von CHF 120.- / Tag.

| Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens | Gemeindebeiträge in % und nach Haushaltgrösse | | | |
|---|---|------------|------------|-------------|
| | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5+ Personen |
| Stufe | % | % | % | % |
| bis CHF 45'000.- | 80% | 80% | 80% | 80% |
| bis CHF 50'000.- | 75% | 80% | 80% | 80% |
| bis CHF 55'000.- | 70% | 75% | 80% | 80% |
| bis CHF 60'000.- | 65% | 70% | 75% | 80% |
| bis CHF 65'000.- | 60% | 65% | 70% | 75% |
| bis CHF 70'000.- | 55% | 60% | 65% | 70% |
| bis CHF 75'000.- | 50% | 55% | 60% | 65% |
| bis CHF 80'000.- | 45% | 50% | 55% | 60% |
| bis CHF 85'000.- | 40% | 45% | 50% | 55% |
| bis CHF 90'000.- | 35% | 40% | 45% | 50% |
| bis CHF 95'000.- | 30% | 35% | 40% | 45% |
| bis CHF 100'000.- | 20% | 30% | 35% | 40% |
| bis CHF 105'000.- | 15% | 20% | 30% | 35% |
| bis CHF 110'000.- | 10% | 15% | 20% | 30% |
| bis CHF 115'000.- | 5% | 10% | 15% | 20% |
| bis CHF 120'000.- | 0% | 5% | 10% | 15% |
| bis CHF 125'000.- | 0% | 0% | 5% | 10% |
| bis CHF 130'000.- | 0% | 0% | 0% | 5% |
| über CHF 135'000.- | 0% | 0% | 0% | 0% |

Verrechnet eine Tagesstruktur/Krippe einen höheren Ansatz für Babys (4 bis 18 Monate) als CHF 140.- / Tag und für Kleinkinder (18 Monate bis Eintritt Kindergarten) als CHF 120.- / Tag, wird trotzdem die Pauschale von CHF 140.- / Tag für Babys bzw. von CHF 120.- / Tag für Kleinkinder angewendet. Bei einem tieferen Ansatz wird der effektive Ansatz berücksichtigt.

Der Gemeindebeitrag pro Kind wird auf maximal CHF 6'000.- pro Jahr begrenzt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, gestützt auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin, eine abweichende Regelung treffen.

Sämtliche am Ort der Platzierung anfallende Nebenauslagen müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

Art. 8 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage für Tagesfamilien

Maximaler Vollkostensatz von CHF 9.75 / Stunde.

| Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens | Tarif pro Stunde | | | |
|---|-------------------------------|-------|-----------------|-------|
| | Beitrag Erziehungsberechtigte | | Gemeindebeitrag | |
| Stufe | CHF | % | CHF | % |
| bis CHF 30'000.- | CHF 2.30 | 23.6% | CHF 7.45 | 76.4% |
| bis CHF 35'000.- | CHF 2.80 | 28.7% | CHF 6.95 | 71.3% |
| bis CHF 40'000.- | CHF 3.35 | 34.4% | CHF 6.40 | 65.6% |
| bis CHF 45'000.- | CHF 3.90 | 40% | CHF 5.85 | 60% |
| bis CHF 50'000.- | CHF 4.40 | 45.1% | CHF 5.35 | 54.9% |
| bis CHF 55'000.- | CHF 4.95 | 50.8% | CHF 4.80 | 49.2% |
| bis CHF 60'000.- | CHF 5.50 | 56.4% | CHF 4.25 | 43.6% |
| bis CHF 65'000.- | CHF 6.00 | 61.5% | CHF 3.75 | 38.5% |
| bis CHF 70'000.- | CHF 6.55 | 67.2% | CHF 3.20 | 32.8% |
| bis CHF 75'000.- | CHF 7.10 | 72.8% | CHF 2.65 | 27.2% |
| bis CHF 80'000.- | CHF 7.60 | 77.9% | CHF 2.15 | 22.1% |
| bis CHF 85'000.- | CHF 8.15 | 83.6% | CHF 1.60 | 16.4% |
| bis CHF 90'000.- | CHF 8.70 | 89.2% | CHF 1.05 | 10.8% |
| bis CHF 95'000.- | CHF 9.20 | 94.4% | CHF 0.55 | 5.6% |
| über CHF 100'000.- | CHF 9.75 | 100% | CHF - | 0% |

Verrechnet eine Tagesfamilie einen höheren Ansatz als CHF 9.75 pro Stunde und pro Kind, wird trotzdem die Pauschale von CHF 9.75 pro Stunde und pro Kind angewendet. Bei einem tieferen Ansatz wird der effektive Ansatz berücksichtigt.

Der Gemeindebeitrag pro Kind wird auf maximal CHF 6'000.- pro Jahr begrenzt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, gestützt auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin, eine abweichende Regelung treffen.

Sämtliche am Ort der Betreuung anfallende Nebenauslagen müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

Art. 9 Leistungsbeginn und Verlängerungen

¹Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem das Gesuch (inkl. der vollständigen Unterlagen) eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

²Die Berechnung der Beiträge erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten.

³Der Anspruch ist jährlich zu überprüfen bzw. zu erneuern. Gesuche um Verlängerung müssen mindestens 60 Tage vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden, ansonsten ein allfälliger Anspruch erst im Monat des Eingangs des Gesuches entsteht.

⁴Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.

Art. 10 Entscheide

¹Entscheide über Gemeindebeiträge im Sinne dieses Reglements werden durch die Vorsteherin Soziales bzw. den Vorsteher Soziales getroffen.

²Die Zusicherung eines Gemeindebeitrages gilt für den in der Verfügung genannten Zeitraum. Gesuche um Verlängerung der Beitragsdauer sind neu einzureichen (siehe Art. 9).

Art. 11 Rechtsmittel

¹Gegen die Verfügung der Vorsteherin Soziales bzw. des Vorstehers Soziales, mit welcher der Gemeindebeitrag festgesetzt wird, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Rifferswil schriftlich und begründet die Überprüfung verlangt werden.

²Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Rifferswil am 23. November 2021 festgesetzt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die bisher geltenden Regelungen.